

**Benutzungsgebührenordnung
für die gemeindlichen Räume im Alten Pfarrhaus
vom 14. März 2011**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benützung der gemeindlichen Räume im Alten Pfarrhaus erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter oder der Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Benützungsgebühren bei Veranstaltungen**

- (1) Bei Veranstaltungen betragen die Gebühren für die Benützung sämtlicher Räume im Dachgeschoss mit Teeküche 62,50 Euro.
- (2) Die Vereine der Gemeinde – nachstehend örtliche Vereine genannt – bezahlen bei der Benützung der Räume für Veranstaltungen, bei denen gegen Entgelt bewirtschaftet wird, 75 % der Benützungsgebühren, sonst 50 % der Benützungsgebühren.
- (3) Die Gebührensätze nach Abs. 1 gelten bis zu einer Zeitdauer von 8 Stunden ab Veranstaltungsbeginn. Bei Veranstaltungen, welche länger als 8 Stunden dauern, wird für jede angefangene Stunde darüber hinaus ein Zuschlag von 15 % der angesetzten Gebühren erhoben.
- (4) Die Gemeinde kann vom Veranstalter oder Antragsteller eine Sicherheitsleistung in Geld oder Bürgschaft verlangen, wenn Sachbeschädigungen bei der Veranstaltung nicht auszuschließen sind und ein erhöhter Reinigungsaufwand zu erwarten ist.
- (5) Bei besonderem Interesse für die Gemeinde kann im Bedarfsfall von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.
- (6) Soweit eine Brandwache angeordnet ist, hat deren Kosten der Veranstalter zu tragen.
- (7) Der Veranstalter ist verpflichtet, Stühle, Tische etc. selbst aufzustellen und nach Beendigung der Veranstaltung wieder wegzuräumen, sowie die Räume selbst nebst den mitbenutzten Nebenräumen besenrein zu verlassen. Die Küche und die WC-Anlagen müssen sauber gereinigt werden.
- (8) Der Auswärtigenzuschlag beträgt 50 % der sich aus Abs. 1 ergebenden Gebührensurnme.

§ 4
Benützungsgebühren und Kosten für Übungsabende der örtlichen Vereine und Organisationen

- (1) Für Übungsabende und Übungsspiele der örtlichen Vereine und Organisationen sowie vereinsinterne Veranstaltungen (Vorstandssitzungen, Hauptversammlungen usw.) wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für diese Veranstaltungen können jedoch außergewöhnliche Kosten für den Energieverbrauch und für die Reinigung besonders in Rechnung gestellt werden.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Benützungsgebühren

- (1) Die Benützungsgebühren nach § 3 werden durch Überlassungsvertrag festgesetzt und sind nach Vertragsabschluß fällig. Vor Bezahlung der Benützungsgebühren werden die Räume nicht freigegeben.
- (2) Die Kosten nach § 4 Abs. 2 werden in Rechnung gestellt und sind zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung zahlungsfällig.

§ 6
**Gebührenhaftung
des Veranstalters bei Nichtbenützung der Räume**

Wird eine Veranstaltung angemeldet und nicht abgehalten, so hat der Veranstalter die bereits gemachten Aufwendungen zu ersetzen und die Gebühren nach § 3 zur Hälfte zu entrichten, wenn nachgewiesen werden kann, daß dafür eine andere Veranstaltung entgangen ist.

§ 7
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.